



# **Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“**

**Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.**

**WS 2021/2022**

# Die Smartphoneverordnung

Der Bundesgesetzgeber erlässt kompetenzgemäß ein Gesetz zur Beschränkung der Strahlung von Mobiltelefonen (Smartphonegesetz). Demnach dürfen Mobiltelefone nur so stark strahlen, als dies nach aktuellem Erkenntnisstand nicht gesundheitsschädlich ist. § 10 lautet:

„Der Bundesminister für Umwelt (BMU) wird ermächtigt, Grenzwerte zulässiger Strahlendosen festzusetzen.“

Hierauf gestützt erlässt der BMU unter Zitierung des § 10 eine Bundes-Smartphoneverordnung, welche die zulässigen Strahlungsgrenzwerte festschreibt und zudem vorsieht, dass die Hersteller unabhängige Sachverständigengutachten über die Strahlenintensitäten ihrer Handys vorlegen müssen.

In einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht gegen einen Hersteller wird die Rechtmäßigkeit der für den Ausgang maßgeblichen Verordnung bestritten. Kann das Gericht die Verordnung unangewendet lassen?

# Lösung

Das VG ist jedenfalls zur **Prüfung** der Verordnung verpflichtet.

## **1. Formelle Rechtmäßigkeit der Verordnung**

- a) Zuständigkeit des BMU
- b) Verfahren, Art. 80 Abs. 2 GG (-)
- c) Form, Art. 80 Abs. 1 Satz 3, Art. 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit der Verordnung**

- a) Verfassungsmäßigkeit der **Ermächtigungsgrundlage?**

Der Bund hat ein Gesetzgebungsrecht. Bestimmtheit nach Art. 80 Abs. 1 GG sowie Benennung des Adressaten sind gegeben.

- b) **Rahmen der Ermächtigungsgrundlage** gewahrt?

Nur hinsichtlich der Grenzwerte -> Teilnichtigkeit

- c) **Verwerfungsrecht** des Verwaltungsgerichts?

Art. 100 Abs. 1 GG erfasst nur formelle nachk. Gesetze. Vgl. zudem BVerwG, NVwZ 2003, 730